

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Schmuckwaren-, Uhren- und Bijouterie-Reiselagern 1988/2008

(AVB Reiselager Schmuck 1988/2008)

Musterbedingungen des GDV

Inhaltsübersicht

| | | | |
|-----------|--|-----------|--|
| 1 | Versicherte Sachen | 12 | Verletzung von Obliegenheiten |
| 2 | Versicherte Gefahren und Schäden | 13 | Sachverständigenverfahren |
| 3 | Ausschlüsse | 14 | Fälligkeit der Geldleistung, Zahlung und Verwir- kung der Entschädigung |
| 4 | Umfang des Versicherungsschutzes | 15 | Wiederherbeigeschaffte Sachen |
| 5 | Gefahrumstände und Gefahrerhöhung | 16 | Dauer der Versicherung |
| 6 | Prämie | 17 | Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall |
| 7 | Versicherungssumme, Versicherungswert | 18 | Verjährung |
| 8 | Entschädigung, Unterversicherung | 19 | Zuständiges Gericht |
| 9 | Mehrfachversicherung | 20 | Schlussbestimmungen |
| 10 | Obliegenheiten vor dem Schadenfall | | |
| 11 | Obliegenheiten nach dem Schadenfall | | |

1 Versicherte Sachen

Versichert sind Schmuckwaren, Uhren und Bijouterien des im Versicherungsvertrag bezeichneten Reiselagers.

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch

2.1.1 Diebstahl, wenn er von Personen verübt wird, die nicht Familienangehörige oder Personal des Versicherungsnehmers, Versicherten oder Reiselagerbegleiters sind;

2.1.1.1 Reiselagerbegleiter ist eine im Versicherungsvertrag aufgeführte Person.

2.1.1.2 Personen, die im Haushalt des Versicherungsnehmers oder Reiselagerbegleiters leben, sind Familienangehörigen gleichgestellt.

2.1.1.3 Diebstahl ist nicht schon dann bewiesen, wenn versicherte Sachen aus unbekannter Ursache abhanden gekommen sind;

2.1.2 Raub; dieser Tatbestand liegt vor, wenn

2.1.2.1 gegen eine Person, die versicherte Sachen begleitet

oder in Verwahrung hat, Gewalt angewendet wird, um deren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;

2.1.2.2 eine Person, die versicherte Sachen begleitet oder in Verwahrung hat, diese herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil gegen sie eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird.

2.1.3 Unterschlagung, Betrug oder Untreue, entstanden im Gewahrsam von Beförderungsunternehmen, Zollbehörden oder sonstigen amtlichen Stellen, sowie Kreditinstituten und Hotels oder anderen Beherbergungsstätten;

2.1.4 bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee;

2.1.5 Transportmittelunfall;

2.1.6 Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion;

2.1.7 Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;

2.1.8 höhere Gewalt;

2.1.9 Unmöglichkeit der Wahrnehmung der erforderlichen Sorgfalt oder nachweislicher Behinderung als Folge von Tod, plötzlicher Erkrankung oder Unfall des Versicherungsnehmers oder Reiselagerbegleiters.

2.2 Befinden sich die versicherten Sachen an einem Versicherungsort gem. 4.5, so ersetzt der Versicherer nur Schäden, die entstehen durch

2.2.1 Einbruchdiebstahl, wenn er von Personen gem. 2.1.1 verübt wird. Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Bestimmungen liegt vor, wenn der Dieb

2.2.1.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt; ein Schlüssel ist falsch, wenn die

Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebiligt worden ist; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;

2.2.1.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;

2.2.1.3 aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

2.2.1.4 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte;

werden jedoch Sachen entwendet die gegen Einbruchdiebstahl nur in Behältnissen mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen, z.B. nur in Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür, versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

2.2.1.4.1 Einbruchdiebstahl gem. 2.2.1.2 aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;

2.2.1.4.2 Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel, Schlüssel zu verschiedenen Schlössern voneinander getrennt, außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;

2.2.1.4.3 Raub außerhalb des Versicherungsortes;

2.2.1.5 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb des Versicherungsortes – durch einfachen Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch vorsätzliches Verhalten ermöglicht hatte. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2.2.2 Gefahren gem. 2.1.2, 2.1.4, 2.1.6 bis 2.1.9.

3 Ausschlüsse

3.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren

3.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

3.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

3.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

3.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung,

und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

3.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.

3.2 Ausgeschlossen sind Schäden durch

3.2.1 natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung, Oxydation, Rost, Beschädigung (z. B. Bruch), es sei denn, dass diese Schäden die unmittelbare Folge einer versicherten Gefahr sind;

3.2.2 Fehlen oder Mängel der handelsüblichen Verpackung;

3.2.3 fehlende, ungenügende oder falsche Aufschrift;

3.2.4 Verzug in der Beförderung oder Auslieferung, die hierdurch etwa verursachten Kosten;

3.2.5 Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften, ferner gegen Versandvorschriften oder Vorschriften von Beförderungsunternehmen;

3.2.6 gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;

3.2.7 Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunwilligkeit oder Gewinnentgang;

3.2.8 Fehlmengen;

3.2.9 bestimmungsgemäßes Tragen;

3.2.10 Diebstahl versicherter Sachen, die der Versicherungsnehmer oder Reiselagerbegleiter am Körper oder in den Taschen der Kleidung trägt, sowie Diebstahl bei der Vorlage von Waren (z. B. Verkaufsverhandlungen).

3.3 Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Gefahren oder Schäden nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Gefahren zurückzuführen ist.

4 Umfang des Versicherungsschutzes

4.1 Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherten Sachen von dem Versicherungsnehmer oder Reiselagerbegleiter auf Geschäftsreisen oder -gängen einschließlich aller notwendigen Aufenthalte

4.1.1 sicher verwahrt mitgeführt werden. Sicher verwahrt sind die Sachen, wenn sie ununterbrochen von dem Versicherungsnehmer oder Reiselagerbegleiter persönlich und unmittelbar beaufsichtigt werden,

4.1.2 im eigenen bzw. geschäftlich überlassenen Kraftfahrzeug entsprechend der Kraftfahrzeug-Sonderbestimmungen mitgeführt werden,

4.1.3 in einem Flugzeug mitgeführt werden, abweichend von 4.1.1, aber nur wenn die versicherten Sachen in verschlossenen Behältnissen in der Flugzeugkabine als normales Handgepäck oder auf einem gesondert gebuchten Nachbarsitzplatz befördert und ununterbrochen von dem Versicherungsnehmer oder Reiselagerbegleiter persönlich und unmittelbar beaufsichtigt werden.

4.2 Versicherungsschutz besteht während des Aufenthalts in Hotels oder anderen Beherbergungsstätten, wenn das Reiselager gegen Einlieferungsschein in Aufbewahrung gegeben wird.

4.3 Versicherungsschutz besteht während der Unterbringung bei Kreditinstituten und amtlichen Aufbewahrungsstellen, nicht jedoch in von letzteren vermieteten Schließfächern.

4.4 Bei Versendungen besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung von Versandarten und Maxima.

4.5 Versicherungsschutz besteht auch, solange sich die versicherten Sachen an einem Versicherungsort befinden;

Versicherungsort

4.5.1 sind die im Versicherungsvertrag näher bezeichneten Wohn- oder Geschäftsräume des Versicherungsnehmers oder Reiselagerbegleiters (Domizilrisiko);

4.5.2 ist ein verschlossener Schrank des Hotelzimmers, soweit eine Aufbewahrung gem. 4.2 nicht möglich ist (siehe aber 10.4);

4.5.3 sind Messe- oder Ausstellungsgebäude, wenn die Messe oder Ausstellung auf Antrag mitversichert worden ist.

5 Gefahrumstände und Gefahrerhöhung

5.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

5.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

5.1.2 Rücktritt

5.1.2.1 Voraussetzungen des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

5.1.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

5.1.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungs-

schutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

5.1.3 Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

5.1.4 Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherungsnehmers fristlos kündigen.

5.1.5 Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer muss die ihm nach 5.1.2 bis 5.1.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 5.1.2 bis 5.1.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den 5.1.2 bis 5.1.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

5.1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im

Fälle der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

5.2 Gefahrerhöhung

5.2.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsabschluss gefragt hat.

Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 5.2.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

5.2.2 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

5.2.3 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 5.2.2, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 5.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

5.2.4 Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

5.2.5 Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 5.2.3 oder 5.2.4 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung

ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5.2.6 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 5.2.2 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

5.2.7 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 5.2.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 5.2.6 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

5.2.8 Der Versicherungsschutz bleibt ferner bestehen,

5.2.8.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

5.2.8.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

6 Prämie

6.1 Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

6.2 Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen

Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats die angemahnte Prämie, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

6.3 Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

6.4 Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber ohne Verzug gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung.

6.5 Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Dauer steht dem Versicherer dafür nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen einer Anzeigepflichtverletzung oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer wegen Fälligkeit der Prämie zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Kündigt der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles, so hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

7 Versicherungssumme, Versicherungswert

7.1 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

7.2 Der Versicherungswert ergibt sich aus der im Antrag vereinbarten Berechnungsgrundlage. In Ermangelung einer eindeutigen Vereinbarung gilt der Selbstkostenpreis des Versicherungsnehmers der versicherten Sachen als Versicherungswert.

8 Entschädigung, Unterversicherung

8.1 Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer

8.1.1 für abhanden gekommene oder zerstörte Sachen den Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles;

der Versicherer ist berechtigt, statt einer Entschädigung in Geld Naturalersatz zu leisten;

8.1.2 für beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert.

8.2 Neben der Entschädigung gem. 8.1 leistet der Versicherer Ersatz für Kosten, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet.

8.3 Die Entschädigungen gem. 8.1 und 8.2 zusammen sind durch die Versicherungssumme begrenzt, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisungen des Versicherers erfolgt sind.

8.4 Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

8.5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

8.6 Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

9 Mehrfachversicherung

9.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf die Prämie herabgesetzt wird, die durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist die Prämie entsprechend zu mindern.

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

9.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat, Anspruch auf die Prämie bis zu dem Zeitpunkt, in dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

10 Obliegenheiten vor dem Schadenfall

10.1 Versicherungsnehmer und Reiselagerbegleiter haben bei allen ihren Handlungen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes dieses Geschäftszweiges wahrzunehmen.

Sind sie an der Wahrung ihrer Sorgfaltspflichten durch plötzliche Erkrankung oder Unfall gehindert, so ist

- nach Möglichkeit dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer unverzüglich Mitteilung zu machen.
- 10.2 Über den Bestand des Reiselagers ist ein durch Eintragung der Zu- und Abgänge ständig auf dem Laufenden zu haltendes Wertverzeichnis zu führen, aus dem der Gesamtwert nachgewiesen werden kann. Das Wertverzeichnis oder eine Abschrift desselben ist auf die Reise mitzunehmen und getrennt vom Reiselager aufzubewahren.
- 10.3 Die Reiselagerbehältnisse dürfen nur ordnungsgemäß verschlossen transportiert und aufbewahrt werden. Für die Aufbewahrung gelten die Verschlussvorschriften des Versicherungsvertrages, über die der Reiselagerbegleiter separat durch den Versicherungsnehmer unterrichtet wird. Wohnungswechsel, Verschlechterung oder Beseitigung vorhandener Sicherungen sind dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 10.4 Die Auswahl der Hotels oder anderer Beherbergungsstätten ist nach Lage, Standard, Gebäudebeschaffenheit, Publikum und Aufbewahrungsmöglichkeiten für versicherte Sachen sorgfältig vorzunehmen.
- Im verschlossenen Schrank des Hotelzimmers darf das Reiselager gem. 4.5.2 unbeaufsichtigt höchstens 2 Stunden zurückgelassen werden.
- Beim Verlassen des Hotelzimmers sind sämtliche Türen und Fenster zu verschließen. Der Zimmerschlüssel ist sorgfältig aufzubewahren. Wenn möglich, sollte der Schlüssel auch beim Verlassen des Hotels nicht beim Portier abgegeben werden. Ist eine Mitnahme des Zimmerschlüssels nicht möglich, dann muss dieser dem zuständigen Personal übergeben werden. Ein einfaches Niederlegen an der Rezeption ist nicht zulässig.
- 10.5 Wird das Reiselager amtlichen Gepäckträgern, öffentlichen Dienstleuten, Hoteldienern oder dem Reiselerbegleiter bekannten Person zur Beförderung übergeben, dann muss der Reiselagerbegleiter die ordentliche Ausführung des Transportes persönlich überwachen.
- 10.6 Der Reiselagerbegleiter muss bei Zollrevisionen die Prüfung des Reiselagers persönlich und ununterbrochen überwachen.
- 10.7 Der Versicherungsnehmer hat jeden Reiselagerbegleiter durch Aushändigung des Merkblattes für Reiselerbegleiter und der gültigen Kraftfahrzeug-Sonderbestimmungen von dem wesentlichen Inhalt dieses Versicherungsvertrages zu unterrichten und den Reiselagerbegleiter durch seine schriftliche Erklärung zu verpflichten, die Bestimmungen des Versicherungsvertrages einzuhalten.
- 11 Obliegenheiten nach dem Schadenfall**
- 11.1 Der Versicherungsnehmer und der Reiselagerbegleiter haben bei Eintritt eines Versicherungsfalles
- 11.1.1 den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
- bei Schäden über Euro hat die Anzeige fernmündlich, fernschriftlich oder telegraphisch zu erfolgen;
- 11.1.2 den Schaden im Falle von Diebstahl (2.1.1), Raub (2.1.2 oder 2.2), Transportmittelunfall (2.1.5), Brand oder Explosion (2.1.6), Einbruchdiebstahl (2.2.1) sowie Unterschlagung, Betrug oder Untreue, entstanden im Gewahrsam von Beförderungsunternehmen, Zollbe-
hörden oder sonstigen amtlichen Stellen, sowie Kreditinstituten und Hotels (2.1.3) zusätzlich unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
- 11.1.3 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
- 11.1.4 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und Belege beizubringen;
- 11.1.5 unverzüglich dem Versicherer und im Falle von 11.1.2 der Polizeidienststelle ein unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen und auf Verlangen das Reiselagerverzeichnis vorzulegen. Der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles ist anzugeben.
- 11.2 Bei Schäden im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Hotels oder einer anderen Beherbergungsstätte oder eines sonstigen Dritten sind die näheren Umstände des Schadens unter Hinzuziehung der verantwortlichen Stelle oder Person sofort festzustellen, die Aufnahme des Tatbestandes zu verlangen und Regressansprüche zu wahren.
- 12 Verletzung von Obliegenheiten**
- 12.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 12.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 12.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 12.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 12.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

13 Sachverständigenverfahren

- 13.1 Bei Streit über die Höhe des Schadens können beide Parteien die Feststellung durch Sachverständige verlangen.
- 13.2 In diesem Fall benennen beide Parteien unverzüglich je einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen zur Benennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Aufforderung bestimmt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die Handelskammer – hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland – benennen lassen, in deren Bezirk sich die versicherten Sachen befinden.
- 13.3 Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch die Handelskammer – hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland –, in deren Bezirk sich die versicherten Sachen befinden, ernannt.
- 13.4 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen alle Angaben enthalten, die für eine Beurteilung der Ersatzleistung des Versicherers notwendig sind.
- 13.5 Die Sachverständigen legen beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen vor. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und legt seine Entscheidungen beiden Parteien gleichzeitig vor.
- 13.6 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte. Diese Regelung gilt auch, wenn sich die Parteien auf ein Sachverständigenverfahren einigen. Sofern der Versicherer das Sachverständigenverfahren verlangt, trägt er die Gesamtkosten des Verfahrens.
- 13.7 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- 13.8 Wenn die Sachverständigen oder der Obmann die Feststellungen nicht treffen können oder wollen oder sie ungewöhnlich verzögern, so sind andere Sachverständige zu ernennen.

14 Fälligkeit der Geldleistung, Zahlung und Verwirkung der Entschädigung

- 14.1 Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach endgültiger Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung durch den Versicherer fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 14.2 Der Versicherer kann die Zahlung verweigern, wenn
- 14.2.1 Zweifel an der Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
- 14.2.2 im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Reiselagerbegleiter eingeleitet worden sind, bis zum rechtskräftigen

Abschluss dieser Verfahren.

- 14.3 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht auch dann frei,
- 14.3.1 wenn der Versicherungsnehmer oder Reiselagerbegleiter den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.
- Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 14.3.2 wenn er aus Anlass des Versicherungsfalles in arglistiger Absicht versucht hat, den Versicherer zu täuschen.
- 14.4 Im Rahmen der Ziffern 10, 11, 12, 14.2 u. 14.4 stehen dem Versicherungsnehmer und Reiselagerbegleiter als Repräsentanten gleich
- 14.4.1 Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem die versicherten Sachen gehören, aufgrund eines Vertretungs- oder eines ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers oder Reiseleiterbegleiters die Obhut über diese Sachen ausüben;
- 14.4.2 Personen, die damit betraut sind, rechtserhebliche Tatsachen anstelle des Versicherungsnehmers oder Reiselagerbegleiters zur Kenntnis zu nehmen und dem Versicherer zur Kenntnis zu bringen.

15 Wiederherbeigeschaffte Sachen

- 15.1 Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 15.2 Sind wiederherbeigeschaffte Sachen mit ihrem vollen Wert entschädigt worden, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sachen dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat hierüber auf Verlangen des Versicherers innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung zu entscheiden; nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- 15.3 Sind die wiederherbeigeschafften Sachen nur mit einem Teil ihres Wertes entschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die Sachen behalten und muss dann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb zweier Wochen nach Aufforderung durch den Versicherer nicht bereit, so sind die Sachen im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend zu verkaufen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten Entschädigung entspricht.

16 Dauer der Versicherung

Die Versicherung besteht für die vereinbarte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so verlängert sie sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn die Versicherung nicht drei Monate vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt wird.

17 Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall

- 17.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
- 17.2 Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem

Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

- 17.3 Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil der Prämie zurückzugeben.

18 Verjährung

- 18.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- 18.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

19 Zuständiges Gericht

- 19.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 19.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 19.3 Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Die Kraftfahrzeug-Sonderbestimmungen sind Bestandteil des Vertrages.
- 20.2 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.